

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 09.10.2015

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	13.10.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2015	beschließend

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe zwischen den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR – gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim wird zugestimmt.
2. Die Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (Anlage 1) wird beschlossen.
3. Den Tätigkeitskatalogen der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (Anlage 2) wird zugestimmt. Bisherige Leistungen des Eigenbetriebes Stadtwerke Raunheim in den an die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragenen Tätigkeitsbereichen, die nicht explizit in den Tätigkeitskatalogen ausgeschlossen sind und die in der Budgetvereinbarung nicht korrigiert wurden, gelten als auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen. Die Zuständigkeit für Änderungen hinsichtlich der Tätigkeitskataloge der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR obliegt der Stadt.
4. Der Budgetvereinbarung zwischen den Städten Raunheim und Rüsselsheim und der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (Anlage 3) wird zugestimmt. Die Zuständigkeit für Änderungen hinsichtlich der Budgetvereinbarung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR obliegt der Stadt.
5. Dem Abschluss des Personalüberleitungsvertrags zwischen den Städten Raunheim und Rüsselsheim und der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (Anlage 4) wird zugestimmt.
6. Der Magistrat wird beauftragt, einen Vertrag über den Kauf des beweglichen Anlagevermögens und der Vorräte der Stadtwerke Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim zwischen den Stadtwerken Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim und der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR abzuschließen.
7. Der Magistrat wird beauftragt, einen Vertrag über die Anmietung des Betriebshofs der Stadtwerke Raunheim zwischen den Stadtwerken Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim und der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR abzuschließen.
8. Der Magistrat wird beauftragt, einen Vertrag über die Anmietung der Infrastruktur Raunheim zwischen den Stadtwerken Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim und der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR abzuschließen.
9. Der zukünftige Verwaltungsrat der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR wird beauftragt, den Personalüberleitungsvertrag zwischen den Städten Raunheim und Rüsselsheim und der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR nach Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR durch den Vorstand der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR gegenzeichnen zu lassen.
10. Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zum Neubau eines gemeinsamen Betriebshofs vorzubereiten.
11. Sollte die Rechtsaufsicht Änderungen an der vorgenannten Anstaltssatzung für erforderlich erachten, werden die Verwaltungen ermächtigt, diese Änderungen vor Wirksamwerden des Rechtsaktes vorzunehmen, soweit die Änderungen die Grundzüge des Rechtsaktes nicht berühren.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

1. Grundlage

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim haben am 13. September 2013 in einer gemeinsamen Sitzung eine Grundsatzerklärung zur Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) beschlossen. Diese beinhaltet den Auftrag an die Magistrate, u.a. für die Leistungen der Bau- und Betriebshöfe, gemeinsam zu prüfen, inwieweit eine IKZ der drei Städte Vorteile erwarten lässt.

Im Rahmen des Projektauftrags wurde die teamwerk_AG am 28. April 2014 mit der Durchführung der Prüfung beauftragt. Untersucht wurden der Kelsterbacher Kommunalbetrieb, die Stadtwerke Raunheim und die Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim. Das Mannheimer Beratungsunternehmen legte am 11. Dezember 2014 seinen Prüfbericht vor. Hierin wurde ein mögliches Einsparpotenzial von 1,176 Mio. EUR jährlich ausgewiesen und die Realisierung einer Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe empfohlen.

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim und Rüsselsheim stimmten in ihren Sitzungen vom 26. März 2015 der Vorbereitung zur Umsetzung einer Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe zwischen den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim in Form einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu. Die Stadtverordnetenversammlung Kelsterbach beschloss am 20. April 2015, die Interkommunale Zusammenarbeit auch in einer gemeinsamen Betriebsform weiter zu verfolgen, zunächst jedoch den Kelsterbacher Kommunalbetrieb zum 01. Januar 2016 in einen Eigenbetrieb umzuwandeln.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen Raunheim und Rüsselsheim wurden, unter Einbindung der Stadt Kelsterbach, die Vorbereitungen zur Umsetzung der Interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführt.

2. Ergebnis der Vorbereitung der Umsetzung

In einem ersten Schritt beabsichtigen die Städte Raunheim und Rüsselsheim zum 01. Januar 2016 eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts zu gründen, welcher die Aufgaben der Bau- und Betriebshöfe übertragen werden sollen. Dadurch ist beabsichtigt, kommunale Dienstleistungen zu erhalten und Synergien zu erwirtschaften.

Hinsichtlich der Prüfung der wirtschaftlichen Effekte ergab die Untersuchung, dass der Gesamtkostenumfang der zu übertragenden Aufgaben beider Städte ca. 20,551 Mio. EUR pro Jahr beträgt. Dieser enthält alle anfallenden Kosten der Betriebe inklusive der Entsorgungskosten, in den Bereichen, welche für eine Übertragung an die AöR vorgesehen sind. Der hierin enthaltene operative Kostenumfang, also der Anteil ohne Entsorgungskosten, beträgt ca. 16,844 Mio. EUR pro Jahr.

Die mittelfristigen Einspareffekte bei Gründung einer AöR im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit belaufen sich auf jährlich mindestens 927 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von ca. 5,5 % des bisherigen operativen Kostenumfangs der betrachteten Tätigkeitsbereiche. Dabei entfallen mindestens 710 TEUR auf die Stadt Rüsselsheim und mindestens 216 TEUR auf die Stadt Raunheim.

Der Stadt Kelsterbach soll die Option offengehalten werden, in einem zweiten Schritt der Interkommunalen Zusammenarbeit zeitnah beizutreten. Hierdurch würde sich das mittelfristige Einsparpotenzial auf ca. 1,2 Mio. EUR jährlich erhöhen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung einer Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe wurden die notwendigen Verträge und Unterlagen zur Entscheidungsvorbereitung erarbeitet.

2.1. Anstaltssatzung

Die Anstaltssatzung legt die Rahmenbedingungen für die Anstalt öffentlichen Rechts fest und beinhaltet alle wesentlichen Regelungen zur AöR. Die Anstaltsträgerinnen der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR, so der geplante Name der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts, sind die Städte Raunheim und Rüsselsheim. Die AöR soll zum 01.01.2016 ihre Tätigkeit aufnehmen. Darüber hinaus schreibt die Satzung fest, dass die AöR Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband ist und somit der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge gelten. Die Satzung definiert ferner die Aufgaben der AöR, welche ihr im Rahmen einer Pflichten-delegation übertragen werden:

- 1) Abfallwirtschaft
- 2) Pflege der Grün- und Spielflächen
- 3) Straßenreinigung und Winterdienst
- 4) Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- 5) Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- 6) Unterhaltung der öffentlichen Sportstätten
- 7) Reinigung der Kanäle
- 8) Pflege der Friedhofsanlagen und Betreuung von Beisetzungen

Für diese Bereiche obliegt der AöR die Hoheit, Satzungen zu erlassen, die zuvor der Zustimmung der jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen bedürfen. Weiterhin regelt sie die Befugnisse der AöR sowie die Kompetenzen des Vorstands und des Verwaltungsrats. Auch wird darin das Vorgehen im Falle einer Auflösung der AöR festgeschrieben. Eine solche ist frühestens zum 01.01.2036 möglich.

Über Änderungen der Satzung und die Auflösung der AöR beschließt der Verwaltungsrat. Es bedarf in diesen Fällen überdies der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen aller Anstaltsträgerinnen.

Der Verwaltungsrat wird sich aus neun Mitgliedern zusammensetzen, wobei die Stadt Raunheim drei Vertreter und die Stadt Rüsselsheim sechs Vertreter entsenden wird.

In diesem Zusammenhang ist für die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats vorgesehen, dass in Angelegenheiten, die nur eine Anstaltsträgerin betreffen, die jeweils entsandten Vertreter der anderen Anstaltsträgerin sich bei der Stimmabgabe enthalten müssen.

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt müssen die Stimmen im Verwaltungsrat je Anstaltsträgerin einheitlich abgegeben werden. Dies bedeutet, dass entweder alle Verwaltungsratsmitglieder einer Anstaltsträgerin mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen müssen. Können sich die Verwaltungsratsmitglieder auf eine einheitliche Stimmangabe nicht einigen, müssen sie ggf. sich eine entsprechende Weisung der Stadtverordnetenversammlung einholen.

2.2. Tätigkeitskataloge

In Form mehrerer Tätigkeitskataloge, die nach den zukünftigen Tätigkeitsbereichen der AöR gegliedert sind, ist festgehalten, welche Tätigkeiten von dieser für die jeweilige Trägerstadt durchzuführen sind. Die darin gemachten Angaben stellen den aktuellen Sachstand dar. Bisherige Leistungen des Eigenbetriebes Stadtwerke Raunheim in den an die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragenen Tätigkeitsbereichen, die nicht explizit in den Tätigkeitskatalogen ausgeschlossen sind und die in der Budgetvereinbarung nicht korrigiert wurden, gelten als auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen. Die Zuständigkeit für Änderungen hinsichtlich der Tätigkeitskataloge obliegt der jeweiligen Stadt.

Zukünftig besitzt die AöR folgende Tätigkeitsbereiche:

- 1) Abfallwirtschaft
- 2) Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- 3) Straßenreinigung und Winterdienst
- 4) Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- 5) Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- 6) Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- 7) Kanalreinigung
- 8) Friedhofspflege

2.3 Budgetvereinbarung

Für die Durchführung der ihr übertragenen und in den Tätigkeitskatalogen festgeschriebenen Aufgaben erhält die AöR von den beiden Anstaltsträgerinnen jeweils eine Kostenerstattung als Jahresbudget. Die aus den städtischen Haushalten zu finanzierenden Kostenerstattungen betragen für das Jahr 2016 für die Stadt Raunheim 1,918 Mio. EUR und für die Stadt Rüsselsheim 9,319 Mio. EUR. Daneben vereinnahmt die AöR als Satzungsträgerin die Einnahmen in den gebührenfinanzierten Bereichen direkt. Die Budgets werden unter Berücksichtigung einer jährlichen Inflationsanpassung in Höhe von 1,75% und abzüglich der prognostizierten Einsparungspotenziale fortgeschrieben. Die Budgets werden von den Städten in zwölf gleichen Teilen monatlich vorschüssig an die AöR überwiesen. Damit sind die in den Tätigkeitskatalogen festgehaltenen Aufgaben abgedeckt.

Am Ende des Wirtschaftsjahres weist die AöR den Anstaltsträgerinnen jeweils getrennt auf Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) ihren tatsächlichen Budgetbedarf nach. Sollte es im Rahmen der Budgetbereitstellung zu Überzahlungen gekommen sein, das bedeutet, dass die AöR die definierten Aufgaben günstiger erledigt als prognostiziert, so fließen 75% der Überzahlung an die jeweilige Stadt zurück. Bei einer Unterzahlung ist der Fehlbetrag durch die jeweilige Stadt zu decken (Gewährträgerhaftung).

Eine in Form eines Vertrags festgehaltene Budgetvereinbarung sieht vor, dass innerhalb von 7 Jahren nach dem Gründungsjahr der AöR das ausgewiesene Einsparungspotenzial in Höhe von 927 TEUR jährlich erzielt wird und sich in einer Minderung der Budgetzahlungen der Städte niederschlägt.

2.4. Personalüberleitungsvertrag

Das bisher in den Stadtwerken Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim und den Städtischen Betriebshöfen – Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim in den an die AöR übertragenen Aufgabenbereichen tätige Personal geht seinen Aufgaben zukünftig als Mitarbeiter der AöR nach.

Dies betrifft 34 bisherige Mitarbeiter der Stadtwerke Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim und 197 Mitarbeiter der Städtischen Betriebshöfe – Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim. Diese sollen zum 01.01.2016 in die AöR übergeleitet werden.

Hierzu wurde ein Personalüberleitungsvertrag verfasst, welcher die entsprechenden Rahmenbedingungen festschreibt. So enthält dieser Regelungen zur Mitgliedschaft der AöR im Kommunalen Arbeitgeberverband, zum Beitritt der AöR zur Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, zum Rückkehrrecht der Beschäftigten zu den Städten im Falle der Auflösung der AöR und zum Gehalt der Mitarbeiter. Diesbezüglich wurde umfassend geregelt, dass die heutige Gehaltshöhe der Beschäftigten (Gehalt inklusive Höhe aller Zulagen) in der AöR dauerhaft und mindestens in gleicher Höhe gewährleistet wird.

Sollte es zum Beschluss der Gründung der AöR kommen, erhalten die betroffenen Beschäftigten in der Folge ein Exemplar des Personalüberleitungsvertrags. Widersprechen die Mitarbeiter diesem nicht, so sind sie ab 01.01.2016 Beschäftigte der AöR. Die bisherigen Arbeitsverträge behalten ihre Gültigkeit.

Da die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR erst zum 01.01.2016 gegründet wird, ist vorgesehen, dass der Personalüberleitungsvertrag zwischen den beiden Städten als bisherigen Arbeitgebern und künftigen Anstaltsträgerinnen mit Wirkung für die AöR abgeschlossen wird. Sollte sich diese Gestaltung als unzulässig erweisen, weist die Stadtverordnetenversammlung bereits jetzt die zukünftig von ihr in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder an, darauf hinzuwirken, dass der in Anlage 4 enthaltene Personalüberleitungsvertrag unverzüglich nach Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zwischen dieser und den Städten Raunheim und Rüsselsheim abgeschlossen wird.

2.5 Bewegliches Anlagevermögen

Das für die Leistungserbringung benötigte bewegliche Anlagevermögen soll die AöR zum Restbuchwert 31.12.2015 von den Stadtwerken Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim und den Städtischen Betriebshöfen – Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim erwerben. Die Kosten für das bewegliche Anlagevermögen der Stadtwerke Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim betragen 236.308,18 EUR, für das bewegliche Anlagevermögen der Städtischen Betriebshöfe – Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim 2.924.050,55 EUR. Die von den Betrieben vorgehaltenen Vorräte werden zum 31.12.2015 mittels einer Inventur erfasst und durch die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR gesondert erworben. Die Zahlung finanziert die AöR am Kapitalmarkt.

Der Magistrat der Stadt Raunheim soll damit beauftragt werden, den entsprechenden Kaufvertrag mit der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR auszugestalten und zu schließen.

2.6 Infrastruktur / Mietverträge

Die AöR soll neben dem bisherigen Betriebshof der Städtischen Betriebshöfe – Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim auch einen Teil des Betriebshofs der Stadtwerke Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim nutzen. Die entsprechenden Gebäudeteile des Verwaltungsgebäudes, Hallen und Außengelände soll die AöR von den Stadtwerken Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim mieten.

Neben einem Teil der Infrastruktur des Betriebshofs der Stadtwerke Raunheim – Eigenbetrieb der Stadt Raunheim soll die AöR auch die bisher von den Stadtwerken genutzten Räumlichkeiten und Lager am Friedhof und am Sportpark mieten.

Der Magistrat der Stadt Raunheim soll damit beauftragt werden, die entsprechenden Mietverträge mit der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR auszugestalten und zu schließen.

Auf mittelfristige Sicht ist ein gemeinsamer Betriebsstandort eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Interkommunale Zusammenarbeit und die Realisierung der ausgewiesenen Einsparpotenziale. Jedoch sind die bisherigen Betriebsstandorte nicht für eine Zusammenlegung geeignet. Aus diesem Grund werden potenzielle Standorte für einen gemeinsamen Betriebshof geprüft.

Eine Entscheidung hierzu soll erst nach erfolgreicher Anlaufphase der Interkommunalen Zusammenarbeit getroffen werden.

2.7 Förderung

Die hier ausgeführte und angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe kann gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 23.07.2008 durch das hessische Ministerium des Innern und für Sport mit einem Betrag von mindestens 50.000 EURO gefördert werden. Der Förderantrag kann nach dem Beschluss zur Umsetzung der IKZ durch die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim und Rüsselsheim gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereichsleiterin I

Anlage(n):

- (1) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-908
- (2) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-908
- (3) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-908
- (4) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-908
- (5) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-908
- (6) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-908